

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Klostermansfeld

Auf Grund der §§ 3, 6 44 und 91 der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am. ~~10.10.1996~~.... folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Klostermansfeld beschlossen:

1. Abschnitt

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform "Aufgabenübertragung an die Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld"

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1221), freigegeben worden sind und die zudem in übersteigerter anreißerischer und aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließ der Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder),

Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

6. Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 4a

Aufgabenübertragung an die Verwaltungsgemeinschaft

Die Ermittlung, Festlegung und Entgegennahme der Vergnügungssteuer wird auf die Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld mit Sitz Klostermansfeld übertragen.

2. Abschnitt

§ 5

Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätze außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Verwaltungsgemeinschaft als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgaben von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Verwaltungsgemeinschaft auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Verwaltungsgemeinschaft vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Verwaltungsgemeinschaft gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Verwaltungsgemeinschaft auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1) | 10 v.H.; |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 v.H.; |
| 3. in anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 v.H.; |
- des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Verwaltungsgemeinschaft abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Verwaltungsgemeinschaft kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Verwaltungsgemeinschaft nichts andere vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

3. Abschnitt

Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsspielgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 80,00 DM

b) bei Aufstellung in Spielhallen 100,00 DM

2. Musikautomaten 0,00 DM

3. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Pool-Billard, Dart u.ä.) 30,00 DM

4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 250,00 DM

5. Für Geräte gemäß Nr. 1 die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b).

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten.

(2) Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

Auf Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte, Spiele oder Automaten gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 1,00 DM/m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

4. Abschnitt

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

5. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind der Verwaltungsgemeinschaft spätestens drei Werktage vorher anzuzeigen.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Verwaltungsgemeinschaft eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Verwaltungsgemeinschaft entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Gerätes bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.

(5) Den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld ist ungehinderter Zutritt zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Veranstalter haben ihrer Meldepflicht Folge zu leisten.

§ 14**Sicherheitsleistungen**

Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1992 außer Kraft.

Klostermansfeld, den *11.10.1996*


Bürgermeister

